



Beitagsordnung des Feuerwehrvereins Bibergau



§ 1 Geltungsbereich

1. Der Feuerwehrverein Bibergau erlässt gemäß § 4 Nr. 5 und § 10 der Satzung eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt immer ein Jahr bis zur nächsten Generalversammlung des Folgejahres. Fasst die Generalversammlung keinen neuen Beschluss darüber, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung des Vereins und wird von jedem Antragsteller und allen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich anerkannt.
3. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
4. Sie steht jedem Vereinsmitglied auf der Homepage zum Herunterladen oder durch Übermittlung mit elektronischen Medien (E-Mail) zur Verfügung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Die Mitgliedsbeiträge für den Verein werden von der Generalversammlung beschlossen.
2. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wird. Die Generalversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

1. Beiträge werden als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie werden gemäß Beitrittserklärung zur Zahlung fällig.
2. Die Beiträge sollen möglichst durch Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen werden. Hierzu ist im Antragsformular die Einzugsermächtigung vollständig und leserlich auszufüllen und zu unterschreiben.
3. Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung müssen dem Vorstand sofort schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls kann der Verein keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung übernehmen. Fehler in diesem Bereich können dem Verein nicht angelastet werden. Rücklastgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Der Einzug der Beiträge erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Girokonto des Mitglieds oder durch Rechnungsstellung zum gleichen Zeitpunkt.



Beitagsordnung des Feuerwehrvereins Bibergau



5. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Beitragspflicht.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein gerichtlich und außergerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 4 Mahngebühren

1. Mahngebühren werden nicht erhoben. Es erfolgt eine Erinnerung an die Beitragspflicht.
2. Wird der fällige Mitgliedsbeitrag 6 Monate nicht gezahlt, droht der Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Beiträge

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Unfallversicherung des Vereins enthalten. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Mitgliederbeitrag bezahlt ist.
3. Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 24.01.2026 gelten zurzeit folgende Beiträge:

Einmalige Aufnahmegebühren	Beitrag
Erwachsene	0 €
Jugendliche (14 – 18 Jahre)	0 €
Kinder (bis 13 Jahre)	0 €
Umlagen	0 €

Verein	Beitrag
Erwachsene	10 €
Kinder & Jugendliche (0 – 18 Jahre)	0 €



Beitagsordnung des Feuerwehrvereins Bibergau



Änderungsdienst:

Bezüglich der angegebenen Beiträge ist zu beachten, dass ein automatischer Änderungsdienst in dieser Beitragsordnung nur jährlich erfolgt. Die aktuelle Höhe der Beiträge muss daher erfragt werden.

§ 6 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nach § 3 der Satzung, nimmt der Verein von jedem Mitglied Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, also personenbezogene Daten auf.
2. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein ausschließlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Emailadressen, Telefon-, Fax- und Handynummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz).

§ 7 Kontodaten

1. Die Kontodaten des Vereins können der jeweiligen Beitrittserklärung entnommen werden.
2. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend nach der Generalversammlung zum 01.01.2026 in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Bibergau, 24.01.2026